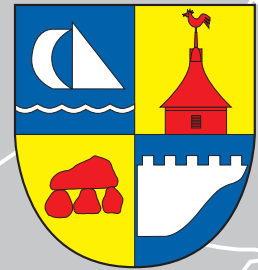


# Mitteilungsblatt

des Amtes Dänischenhagen



62. Jahrgang

07. Ausgabe

07. April 2026

## 2. Call



### für Anträge auf Förderung aus dem Regionalbudget der AktivRegion Eckernförder Bucht

Im ersten Aufruf wurde das Regionalbudget 2026 der AktivRegion Eckernförder Bucht nicht vollständig ausgeschöpft, sodass noch Fördermittel in Höhe von knapp 51.000 € zur Verfügung stehen. Daher gibt es einen zweiten Call. **Weitere Projekte können bis zum 30.04.2026 in der Geschäftsstelle eingereicht werden.** Über diese Projektanträge wird der Vorstand am 18.05.2026 entscheiden. An dem zweiten Aufruf können sich auch Antragstellende beteiligen, die bereits im ersten Aufruf eine Förderung erhalten haben!

### Was kann gefördert werden?

- Kleinere Vorhaben zwischen 1.500 € und 20.000 €, die bis zum 31.10.2026 vollständig umgesetzt und abgerechnet sind.
- Die Grundlage für die Förderung von Projekten sind die festgelegten Ziele und Kernthemen der AktivRegion. Ein Projekt hat Aussicht auf Förderung, wenn es zu einem dieser Schwerpunktthemen passt und ausreichend Punkte in den Auswahlkriterien erhält.
- **Ergänzende Informationen** hierzu finden Sie unter <https://aktivregion-eb.de/foerderung/#RegionalBudget>

### Wie viel Förderung gibt es?

Gefördert werden können **bis zu 80 % der förderfähigen Bruttokosten** des Projekts.

### Die Geschäftsstelle berät Sie kostenlos zur Antragstellung.

Melden Sie sich dazu gerne bei Herrn Dr. Kuhn (kuhn@agenda-regio.de oder 0431 530 30 831).

### Herausgeber:

Amtsverwaltung Dänischenhagen

### Verantwortlich für den Inhalt:

Amtsvorsteher Dr. Holger Klink

Verantwortlich für Vereinsnachrichten:

Die Vereinsvorsitzenden

Für Privatanzeigen: Die Inserenten

Das Mitteilungsblatt erscheint am 1. und 3. Dienstag im Monat, sofern amtliche Bekanntmachungen vorliegen. Es ist bei der Amtsverwaltung kostenlos erhältlich und wird allen Haushalten in den Gemeinden Dänischenhagen, Noer, Schwedeneck und Strande unentgeltlich zugestellt. Es kann gegen Erstattung der Portokosten zum laufenden Bezug bestellt werden.

Amtliche Bekanntmachungen werden zudem unter [www.amt-daenischenhagen.de](http://www.amt-daenischenhagen.de) veröffentlicht.

Im Anschluss an die amtlichen Bekanntmachungen können Geschäfts- und Privatanzeigen kostenpflichtig abgedruckt werden.

### So erreichen Sie uns:

Telefon: 04349/809-0

Telefax: 04349/809-925 oder -960

[info@amt-daenischenhagen.de](mailto:info@amt-daenischenhagen.de)

### Unsere Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag,

Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr

Dienstag: zusätzlich 14:00 – 16:00 Uhr

### Private und gewerbliche Anzeigen:

Pirwitz Druck & Design,

Schloßgarten 5, 24103 Kiel,

Tel. 0431-54 20 85, Fax 0431-54 20 77,

E-mail: [office@pirwitz.com](mailto:office@pirwitz.com)

(Mo. – Do.: 9 – 12 Uhr)

### Nächster Redaktionsschluss:

Donnerstag, 09. April 2026, 10 Uhr

### Nächster Erscheinungstermin:

Dienstag, 21. April 2026



## Amt Dänischenhagen

### Allgemeiner Hinweis zur Anschaffung, zum Einbau und zum Eichjahr neuer Außenwasseruhren (= Nebenwasserzähler)

Zu Beginn der Gartensaison 2026 wird darauf hingewiesen, dass bei **Einbau einer neuen Außenwasseruhr** bzw. bei **Austausch von Außenwasseruhren** (z.B. für die Gartenbewässerung) diese im Steueramt des Amtes Dänischenhagen anzumelden ist/sind. Die geeichte Außenwasseruhr zum Selbsteinbau erhalten Sie im Baumarkt; es ist auch möglich, den Einbau von einer Fachfirma/einem Installateur durchführen zu lassen.

Sofern eine neue Außenwasseruhr eingebaut wird, bitte die anliegende „Bescheinigung über den Einbau einer Außenwasseruhr“ nach Einbau bzw. nach Zähleraustausch an das Steueramt des Amtes Dänischenhagen senden. Diese Bescheinigung über den Einbau finden Sie ebenfalls auf der Internetseite des Amtes Dänischenhagen ([www.amt-daenischenhagen.de](http://www.amt-daenischenhagen.de)) unter der Rubrik Bürgerservices → Formulare → Schmutz- und Regenwasser.

Bitte senden Sie die vollständig ausgefüllte und unterschriebene „Bescheinigung über den Einbau einer Außenwasseruhr“

per **Post** an: Amt Dänischenhagen  
- Steueramt -  
Sturenhagener Weg 14  
24229 Dänischenhagen

per **Fax** an: 04349 / 809 -925 **oder**

per **Mail** an: [steueramt@amt-daenischenhagen.de](mailto:steueramt@amt-daenischenhagen.de).

### Hier noch einige wichtige Hinweise zur Außenwasseruhr:

Laut dem aktuellen Mess- und Eichgesetz ist jeder Zähler für **sechs Jahre** geeicht und muss dann ausgebaut werden. Gemäß § 8 Absatz 5 der Kostenerstattungs- und Gebührensatzung Abwasser der jeweiligen Gemeinde kann der Verbrauch einer Außenwasseruhr nach Ablauf des jeweiligen Eichjahres nicht mehr bei künftigen Schmutzwasserabrechnung berücksichtigt werden!

Bitte beachten Sie zudem, dass Sie –auch bei keinem Verbrauch– den Zählerstand der geeichten Außenwasseruhr **jährlich** schriftlich bis zum 30.11. mitzuteilen haben, damit der gesamte Verbrauch des jeweiligen Jahres gemäß der o.g. Satzung bei der Schmutzwasserabrechnung berücksichtigt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Steueramt

# Bescheinigung über den Einbau einer Außenwasseruhr

## Erklärung des Grundstückseigentümers:

Steuernummer (siehe Schmutzwasserbescheid): \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Wohnort: \_\_\_\_\_

Betroffenes Grundstück: \_\_\_\_\_  
(falls von der o.a. Anschrift abweichend)

Das über die Außenwasseruhr erfasste Frischwasser wird nicht der gemeindlichen Abwasseranlage zugeführt und ausschließlich für folgende Zwecke verwendet:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Die Installation der Außenwasseruhr für das o.a. Grundstück ist nach DVGW-TRWI-DIN 1988, dem DVWG-Regelwerk und weiteren anerkannten Regeln der Technik, den Herstellerangaben, der AVB Wasser V und unter Beachtung der Auflagen der zuständigen Behörden erfolgt. Verwendete Materialien und Geräte sind mit dem DIN-, DIN-DVGW bzw. DVGW-Zeichen und ggf. Registriernummer gekennzeichnet. Es wird anerkannt, dass das Wasserversorgungsunternehmen keinerlei Haftung für die erstellte Anlage übernimmt.

Ich (als Eigentümer) nehme zur Kenntnis, dass

- laut dem aktuellen Mess- und Eichgesetz jede Außenwasseruhr nur für **sechs Jahre** geeicht ist und dann ausgebaut bzw. ausgetauscht werden muss.  
Den Endzählerstand bei Ausbau dieser Außenwasseruhr melde ich dem Amt Dänischenhagen selbstständig.
- Der Zählerstand der geeichten Außenwasseruhr –auch bei keinem Verbrauch– **jährlich** sowie **schriftlich spätestens bis zum 30.11.** mitzuteilen ist, damit der gesamte Verbrauch des jeweiligen Jahres berücksichtigt werden kann.

Die eingebaute Außenwasseruhr mit der **Zählernummer** \_\_\_\_\_ ist

bis zum **Jahr** \_\_\_\_\_ geeicht. Das **Einbaudatum** ist der \_\_\_\_\_ und der

**Zählerstand** der Außenwasseruhr betrug an diesem Tag \_\_\_\_\_ cbm/ m<sup>3</sup>.

Der Wassermesser ist fest installiert.

Der Wassermesser ist aufgesetzt und verplombt.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Grundstückseigentümers)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift & Stempel des Installateurs)  
(wenn nicht vom Grundstückseigentümer selbst eingebaut)

# Entschädigungssatzung des Amtes Dänischenhagen

vom 06.03.2026

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung – AO-) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003,112) zuletzt geändert durch Ges. vom 11.12.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 168) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 S. 1, § 24 Abs. 1, 2 und Abs. 3 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO -) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 57) zuletzt geändert durch Ges. vom 25.07.2025 (GVOBl. 2025, 121) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO- ) vom 29.03.2023 (GVOBl. 2023, 215) zuletzt geändert durch LVO v. 10.11.2025 (GVOBl. 2025, 152) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren -EntschVOff) vom 12.11.2024 (GVOBl. 2024, 832) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-ff) vom 08.05.2024 (Amtsbl. SH 2024, 867), wird nach der Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Dänischenhagen vom 05.03.2026 folgende Satzung erlassen:

## § 1

### **Amtsvorsteherin und Amtsvorsteher**

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsent-

schädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers nicht übersteigen.

## § 2

### **Mitglieder des Amtsausschusses**

Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes der Verordnung.

## § 3

### **Ausschussmitglieder**

- (1) Die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Abs. 1 gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht dem Amtsausschuss angehören, im Vertretungsfall entsprechend.

## § 4

### **Ausschussvorsitzende**

Ausschussvorsitzende, mit Ausnahme des Vorsitzenden des Amtsausschusses, und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes der Verordnung.

## § 5

### **Gleichstellungsbeauftragte**

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes der Verordnung.

## § 5a

### **Amtswehrführung und stellvertretende Amtswehrführung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) An die Amtswehrführungen und stellvertretenden Amtswehrführungen der Freiwilligen Feuerwehr wird eine monatliche Aufwandsentschädigung und eine Reinigungspauschale für die Dienstbekleidung in der jeweiligen Höhe der Höchstsätze nach der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der

freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwilliger Feuerwehren – EntschVOff) geleistet.

- (2) Die ehrenamtlichen Gerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandentschädigung in der Höhe nach den Höchstsätzen der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-f).

## **§ 6**

### **Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstauffallentschädigung, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt**

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstauffall auf Antrag eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je Stunde beträgt 38,00 €.
- (3) Führen die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen einen Haushalt mit mindestens zwei Personen und sind nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig, so erhalten sie für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen

notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

## **§ 7**

### **Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen**

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit nach § 6 Abs.1, Verdienstauffall nach § 6 Abs. 2 oder eine Entschädigung nach § 6 Abs. 3 gewährt wird.

## **§ 8**

### **Fahrkosten, Reisekosten**

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes werden die Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, gesondert erstattet. Bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 4 Bundesreisekostengesetz (BRKG) vom 26.05.2005 (BGBl. I, S. 1418) zuletzt geändert durch G. v. 28.06.2021 (BGBl. I, 2250).
- (2) Für die in Abs. 1 genannten Personen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Amtes Dänischenhagen in der Fassung der 4. Nachtragsatzung vom 11.09.2023 außer Kraft.

Dänischenhagen, den 06.03.2026

Amt Dänischenhagen  
Der Amtsvorsteher  
gez. Dr. Holger Klink

## Badegewässerüberwachung 2026

Nach den Bestimmungen der Badegewässerverordnung des Landes Schleswig-Holstein ist die Öffentlichkeit vor jeder Saison zu beteiligen. Die im Bereich des Amtes Dänischenhagen seitens des Gesundheitsamtes überwachten Badestellen, einschließlich der vorläufigen aktuellen Qualitätseinstufungen, sind:

Ostsee; Schwedeneck; Krusendorf-Jellenbek –  
**ausgezeichnet**  
Ostsee; Stohl – **keine Bewertung**  
Ostsee; Lindhöft; Campingplatz – **ausgezeichnet**  
Ostsee; Noer; Zeltgemeinschaft – **ausgezeichnet**  
Ostsee; Grönwohld; Campingplatz – **ausgezeichnet**  
Ostsee; Surendorf; Kurstrand – **ausgezeichnet**  
Ostsee; Eckernholm; Badestelle Hohenhain –  
**ausgezeichnet**  
Ostsee; Dänisch-Nienhof – **ausgezeichnet**  
Ostsee; Strande; Mitte Kurstrand – **ausgezeichnet**  
Ostsee; Strande; Strander Bucht; Südstrand –  
**ausgezeichnet**

Bürgerinnen und Bürger können Vorschläge, Bemerkungen und Beschwerden zu den genannten Badestellen, sowie weiteren Plätzen, an denen ein reger Badebetrieb stattfindet, richten an

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Fachdienst Gesundheitsdienste  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg

Telefon: 04331/202-560  
E-Mail: [infektionsschutz@kreis-rd.de](mailto:infektionsschutz@kreis-rd.de)

## Wohnraum für Geflüchtete weiterhin gesucht!

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

im Amtsgebiet Dänischenhagen müssen noch immer Flüchtlinge aus den verschiedensten Herkunftsländern untergebracht werden.

Aus diesem Grund sucht das Amt Dänischenhagen weiter nach Wohnraum für Menschen mit Fluchthintergrund. Dafür benötigen wir nach wie vor Ihre Mithilfe.

Sollten Sie Wohnraum zur Verfügung haben und sich vorstellen können, diesen an das Amt Dänischenhagen zu vermieten oder zu verkaufen, wenden Sie sich gerne an:

Frau Haim  
(Tel.: 04349 / 809-114;  
E-Mail: [j.haim@amt-daenischenhagen.de](mailto:j.haim@amt-daenischenhagen.de))

Aus der Erfahrung noch ein Hinweis: Leider ist es nicht möglich, die unterzubringenden Personen vorab kennenzulernen.



## Dänischenhagen

**Am 13.04.2026 um 19:00 Uhr** findet eine öffentliche Sitzung statt.

**Gremium** Jugend- und Sozialausschuss  
Dänischenhagen  
**Ort** Grundschule Dänischenhagen,  
Räumlichkeiten der OGS,  
Schulstraße 13,  
24229 Dänischenhagen

### Tagesordnung Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Niederschrift vom 09.02.2026
3. Mitteilungen
  - 3.1. Mitteilungen des Bürgermeisters
  - 3.2. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden und ggf. Bekanntgabe der im nicht-öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
4. Fragestunde
  - 4.1. Fragestunde der Einwohner/innen
  - 4.2. Fragestunde der Gemeindevertreter/innen
5. Vertragsangelegenheit  
- Abtretungserklärung nach dem KiTaG Krippe Sonnenschein

**Am 16.04.2026 um 19:00 Uhr** findet eine öffentliche Sitzung statt.

**Gremium** Ausschuss für Finanzen,  
Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
**Ort** Begegnungsstätte  
Dänischenhagen,  
Zur Mühlenau 12,  
24229 Dänischenhagen

### Tagesordnung Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Niederschrift vom 12.02.2026

3. Mitteilungen
  - 3.1. Mitteilungen des Bürgermeisters
  - 3.2. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und ggf. Bekanntgabe der im nicht-öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
  - 3.3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Fragestunde der Einwohner/innen
5. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 für das Gebiet nördlich der Straße „Postkamp“ (L 254), westlich der „Mühlenstraße“ (K 19), östlich des „Altenholzer Grabens“ sowie südlich landwirtschaftlicher Flächen der Gemeinde Dänischenhagen  
- Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss
6. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Neubau Feuerwehrgerätehaus“ für das Gebiet nordöstlich der Siedlung Katharinenberg, südöstlich der Strander Straße und westlich landwirtschaftlicher Flächen der Gemeinde Dänischenhagen  
- Freigabe des Konzeptes für die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
7. Energetische Sanierung der Grundschule Dänischenhagen  
- Vorstellung der Planungsergebnisse und Freigabe der nächsten Leistungsphasen
8. Aufstellung einer Kommunalen Wärmeplanung
9. Vertragsangelegenheit  
- Abtretungserklärung nach dem KiTaG Krippe Sonnenschein

### Vorankündigung

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Dänischenhagen findet am **23.04.2026 um 19:00 Uhr** statt. Die Tagesordnung und der Sitzungsort werden im nächsten Mitteilungsblatt bekannt gegeben. 10 Tage vor der Sitzung ist die Tagesordnung bereits über das Bürgerinformationssystem auf der Internetseite des Amtes Dänischenhagen ([www.amt-daenischenhagen.de](http://www.amt-daenischenhagen.de)) einzusehen.

# Entschädigungssatzung der Gemeinde Dänischenhagen

vom 24.02.2026

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1, § 24 Abs. 1, 2 und Abs. 3 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO -) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 57) zuletzt geändert durch Ges. vom 25.07.2025 (GVOBl. 2025, 121) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO-) vom 29.03.2023 (GVOBl. 2023, 215) zuletzt geändert durch LVO v. 10.11.2025 (GVOBl. 2025, 152) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren -EntschVOff) vom 12.11.2024 (GVOBl. 2024, 832) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-ff) vom 08.05.2024 (Amtsbl. SH 2024, 867), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dänischenhagen vom 23.02.2026 folgende Satzung erlassen:

## § 1

### Bürgermeisterin und Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

## § 2

### Fraktionsvorsitzende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 v.H. der Entschädigung nach § 1 Abs. 1, abgerundet auf volle Euro.  
Wird der Fraktionsvorsitz von zwei Vorsitzenden als Doppelspitze wahrgenommen, so ist die monatliche Aufwandsentschädigung auf beide Vorsitzenden aufzuteilen.
- (2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

## § 3

### Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes der Verordnung.

## § 4

### Ausschuss- und Beiratsmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören

- (1) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktion und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes der Verordnung.

- (2) Abs. 1 gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall entsprechend.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Mitglieder von Beiräten nach § 47 b und § 47 d der Gemeindeordnung.

## § 5

### Ausschuss- und Beiratsvorsitzende

- (1) Ausschussvorsitzende erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe der Entschädigung nach § 3. Stellvertretende Ausschussvorsitzende erhalten für jede von Ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Absatz 1 gilt für Vorsitzende von Beiräten nach § 47 b und § 47 d der Gemeindeordnung entsprechend.

## § 5 a

### Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

An die Wehrführung und stellvertretende Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehren Dänischenhagen und Kaltenhof wird eine monatliche Aufwandsentschädigung und eine Reinigungspauschale für die Dienstbekleidung in der jeweiligen Höhe der Höchstsätze nach der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehren (EntschVOFF) geleistet.

Die Gerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in der Höhe nach den Höchstsätzen der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren (EntschRichtl-ff).

Empfangsberechtigt sind:

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer, sowie deren Stellvertretung, der Freiwilligen Feuerwehr Dänischenhagen und Kaltenhof.
- (2) Die Ortswehrführerin oder der Ortswehrführer, sowie deren Stellvertretung, der Freiwilligen Feuerwehr Dänischenhagen.
- (3) Die Ortswehrführerin oder der Ortswehrführer, sowie deren Stellvertretung, der Freiwilligen Feuerwehr Kaltenhof.

- (4) Die Gerätewartin oder der Gerätewart, sowie deren Stellvertretung, der Freiwilligen Feuerwehr Dänischenhagen.
- (5) Die Gerätewartin oder der Gerätewart, sowie deren Stellvertretung, der Freiwilligen Feuerwehr Kaltenhof.
- (6) Die Jugendwartin oder der Jugendwart, sowie deren Stellvertretung, der Freiwilligen Feuerwehr Dänischenhagen.

Die Ausbilderin oder der Ausbilder des Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehr Kaltenhof erhält eine Aufwandsentschädigung von 960 € jährlich.

## § 6

### Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstauffallentschädigung, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstauffall auf Antrag eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je Stunde beträgt 38,00 €.

- (3) Führen die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen einen Haushalt mit mindestens zwei Personen und sind nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig, so erhalten sie für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

### § 7

#### **Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen**

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit nach § 6 Abs.1, Verdienstaussfall nach § 6 Abs. 2 oder eine Entschädigung nach § 6 Abs. 3 gewährt wird.

### § 8

#### **Fahrkosten, Reisekosten**

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte werden die Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, gesondert erstattet. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 4 Bundesreisekostengesetz (BRKG) vom 26.05.2005 (BGBl. I, S. 1418) zuletzt geändert durch G. v. 28.06.2021 (BGBl I, 2250).
- (2) Für die in Abs. 1 genannten Personen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren.

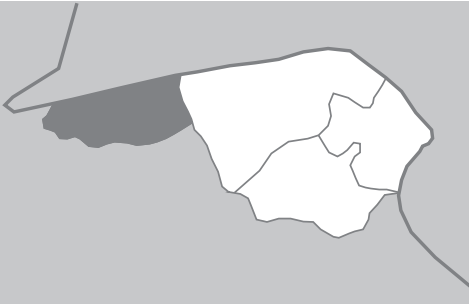
### § 9

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Dänischenhagen in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 14.10.2024 außer Kraft.

Dänischenhagen, den 24.02.2026

Gemeinde Dänischenhagen  
Der Bürgermeister  
gez. O. Kühl



**Noer**

## **Gemeinde Noer**

Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales



### **DÖRPS'SEELE**

Mit diesem freiwilligen Angebot möchten wir als Gemeinde einer Vereinsamung unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger entgegenwirken.

Unsere „Dörps‘Seele“ nimmt nur auf Ihre(!) Anfrage Kontakt zu Ihnen auf.

Bitte scheuen Sie sich nicht Kontakt aufzunehmen. Frau Hinrichs besucht Sie sehr gerne zu Hause oder geht mit Ihnen spazieren. Sie ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und leisten Ihnen sehr gerne Gesellschaft und schenkt Ihnen ein offenes Ohr, verrichtet aber weder Fahrdienste noch medizinische oder haushaltsnahe Dienstleistungen.



Sie erreichen:

**Frau Katja Hinrichs,**  
Mo. bis Fr.: 015238770511 mobil

**Sie freut sich auf Ihren Anruf!**

Sabine Mues (*Bürgermeisterin*), Rob Rijkaart (*Ausschussvorsitzender*) & die  
Gemeindevertretung

## Neues vom Waldkindergarten aus Noer



Wir Waldfrösche aus dem Waldkindergarten Noer erleben zur Zeit, was seit Jahren nicht stattgefunden hat: Schnee in allen Formen - von fluffig bis weich, von matschig bis eisig. Während das Ziehen unseres Bollerwagens, mit dem wir wöchentlich unser Wasser vom Schloss holen, zur Zeit etwas beschwerlich ist, gibt uns der Schnee tausend andere Möglichkeiten unseren Wald zu entdecken. So finden sich zig Spuren von Dam- und Schwarzwild, Vögeln und ... Hundepfoten, die, wenn wir nicht da sind, über unser Gelände spazieren. Schlittenfahren und Schneefiguren bauen gehören natürlich auch dazu.



Das vergangene Jahr war wieder sehr aufregend für uns und, wie es im Waldkindergarten so ist, geprägt von dem, was die Natur uns bietet, was sich verändert und manchmal so mit sich bringt. So wie der Schneesturm im Januar oder auch mal der ein oder andere gestürzte Baum, der unsere ursprünglichen Wege auf unseren Waldspaziergängen kreuzt. Aber auch unser Lichterfest im November, für das wir Laternen aus gespendetem Peddigrohr gebaut haben, Tannenbaumschmuck aus Ton oder unsere gemeinsamen Speisen, die wir auf dem Lagerfeuer zubereiten, wie Gemüsesuppen, Pfannkuchen oder Apfelmus.

Wenn das Wetter mal nicht mitspielt, dürfen wir bei Bauer Jacobsen gegenüber Kälbchen gucken und lernen nebenbei, wie ein Milchbetrieb funktioniert und erfahren sogar, dass manchmal die Tierärztin kommen muss weil es einer Kuh nach dem Kalben nicht gut geht.



Neben alltagspraktischen Erfahrungen („Wie bekommen wir das Schloss unserer Pforte auf, wenn es eingefroren ist?“), werden das gegenseitig Helfen, mit Anpacken und Mitdenken bei uns groß geschrieben. Wir ermöglichen den Kindern, die es sich selbst zutrauen, das begleitete Klettern oder das Schnitzen mit dem Kindermesser. Nachhaltigkeit erleben die Kinder in allen Facetten, von Müllvermeidung in der Brotdose bis zum sparsamen Umgang mit dem Händewaschwasser. Ganz oben stehen jedoch der Spaß und die freie Entfaltung des natürlichen Bewegungsdranges der Kinder. Im letzten Sommer haben wir neben unserer Slackline eine Hängematte geschenkt bekommen, auf deren Einsatz wir uns im Frühjahr schon sehr freuen!

**Im August gibt es übrigens neue Betreuungszeiten bei uns: von 8:00 bis 14:00 Uhr. Ebenso wird es ein Mittagsangebot geben. Wenn ihr euch als Eltern für den Waldkindergarten und das Konzept der Naturpädagogik interessiert, meldet euch doch gern im Büro der Rappelkiste!**

Text und Fotos: Annika Dahlke

**Sabine Mues**

Bürgermeisterin

# Gemeinde Noer



## Taxigutscheine für Seniorinnen/Senioren sowie Jugendliche/junge Erwachsene der Gemeinde Noer/Lindhöft

Liebe Seniorinnen/Senioren und Jugendliche/junge Erwachsene  
der Gemeinde Noer/Lindhöft,

weiterhin möchte die Gemeinde ihre **Senioren/-innen und Jugendlichen**  
in ihrer Mobilität bzw. für einen sicheren Heimweg unterstützen und  
stellt für die betreffenden Personengruppen

**Taxigutscheine im Wert von 10,00 € je Person und Monat aus.**

Es besteht folgende Regelung für Senioren/innen:

- Berechtigung **ab dem 65. Lebensjahr**
- mehrere Gutscheine können pro Fahrt zusammengelegt werden
- mehrere Personen können ihre Gutscheine zusammenlegen

Es besteht folgende Regelung für Jugendliche/junge Erwachsene:

- Berechtigung **ab dem 14. bis zum 18. Lebensjahr**
- Berechtigung **ab dem 19. bis zum 21. Lebensjahr**, sofern  
noch Schüler/in
- Die Gutscheine gelten nur für die Heimfahrt (sicherer Heimweg)
- mehrere Gutscheine können pro Fahrt zusammengelegt werden

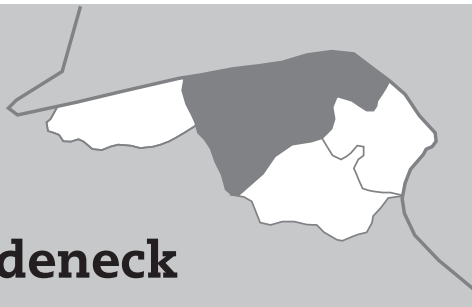
### Vergabestellen für Gutscheine:

- **Lindhöft: Elin Kötter, Alte Dorfstraße 55, Tel. 9292743**
- **Noer: Tina Kuhr, Zum Hegenwohld 8, Tel. 0172 9604761**

Bei Rückfragen stehen Ihnen/Euch die genannten Personen gerne zur Verfügung.

Sabine Mues  
Bürgermeisterin

Rob Rijkaart  
Sozialausschussvorsitzender



## Swedeneck

Am **08.04.2026 um 19:00 Uhr** findet eine öffentliche Sitzung statt.

**Gremium**      **Gemeinsame Sitzung des Bauausschusses und der Gemeindevertretung Schwedeneck**  
**Ort**              **Sitzungsraum in der Amtsverwaltung Dänischenhagen, Sturenhagener Weg 14, 24229 Dänischenhagen**

### Tagesordnung Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Niederschriften: Bauausschuss vom 04.03.2026 und Gemeindevertretung vom 19.03.2026
3. Mitteilungen
  - 3.1. Mitteilungen des Bürgermeisters und ggf. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
  - 3.2. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
4. Fragestunde
  - 4.1. Fragestunde der Einwohner/innen
  - 4.2. Fragestunde der Gemeindevertreter/innen und Ausschussmitglieder
5. Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 für das Gebiet eingefasst von der Kieler Straße und südlich der Bebauung Eichenkamp im OT Dänisch Nienhof
  - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
  - Satzungsbeschluss
6. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 für das Grundstück "Altenpflegeheim", Strandstraße 1 im OT Dänisch Nienhof der Gemeinde Schwedeneck (Gemarkung Dänisch Nienhof, Flur 001, Flurstücke 31/6, 31/70 und 109)
  - Aufstellungsbeschluss
7. Erlass einer Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 für das Grundstück "Altenpflegeheim", Strandstraße 1 im OT Dänisch Nienhof, der Gemeinde Schwedeneck (Gemarkung Dänisch Nienhof, Flur 001, Flurstück 31/6, 31/70 und 109)

## Verkehrshinweis

**Verkehrseinschränkungen in der Gemeinde Schwedeneck vom 07.04.2026 bis 12.06.2026**

Aufgrund einer hydraulischen Kanalsanierung wird die **Eckernförder Straße** zwischen den Einmündungen Kieler Straße (Höhe der Jomsburg) bis zur Strandstraße **vollgesperrt** werden.

Eine Umleitung für Rad-, Fußgänger- und Fahrzeugverkehr erfolgt über die Kieler Straße (gegenüber der Strandstraße). Die Anwohner werden über die Baufirma rechtzeitig informiert.

Ich bitte diesbezüglich um Beachtung. Sollte es zu Beeinträchtigungen kommen, bitte ich diese bereits jetzt zu entschuldigen.

Dänischenhagen, den 24.03.2026

Amt Dänischenhagen  
-Der Amtsvorsteher-

Der Eigenbetrieb Schwedeneck Touristik sucht zur Verstärkung seines Teams zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Verwaltungskraft (m/w/d)**

in Teilzeit.

Eine ausführliche Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter [www.amt-daenischenhagen.de](http://www.amt-daenischenhagen.de) (Verwaltung- Stellenausschreibungen)





Liebe Schwedeneckerinnen,  
liebe Schwedenecker,

wenn es abends ruhig wird, sind unsere Igel unterwegs. Gerade in der Dämmerung und nachts drohen ihnen jedoch Gefahren – vor allem durch Mähroboter, die schwere Verletzungen verursachen können.

**Unsere Bitte:** Lassen Sie Ihren Mähroboter nur tagsüber laufen. So schützen Sie die Tiere in ihrer aktivsten Zeit. Auch naturnahe Gärten helfen und bieten Schutz, Nahrung sowie wichtige Rückzugsorte.

**Gemeinsam können wir viel für den Igel tun.**

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Gustav Otto Jonas  
Bürgermeister der Gemeinde Schwedeneck



**Gut zu wissen**

Der Igel gilt inzwischen als gefährdete Art und ist auf unsere Unterstützung angewiesen.

**Weitere Informationen und hilfreiche Tipps finden Sie bei der Igel- und Wildtierhilfe Eckernförder Bucht.**



Eigenbetrieb „Schwedeneck Touristik“ der Gemeinde Schwedeneck

## Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2026

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 19.03.2026 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 festgestellt:

1.	Es betragen:		
1.1	im Erfolgsplan		
	die Erträge		1.527.300 EUR
	die Aufwendungen		1.553.300 EUR
	der Jahresverlust (-)/Jahresgewinn		-26.000 EUR
1.2	im Vermögensplan		
	die Einnahmen		286.100 EUR
	die Ausgaben		286.100 EUR
2.	Es werden festgesetzt:		
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf		0 EUR
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf		10.000 EUR
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf		100.000 EUR
2.4	die Gesamtzahl der Stellen		10,2

Schwedeneck, den 20.03.2026

gez. Jonas  
Bürgermeister

Hinweis: Gemäß § 79 Absatz 3 Gemeindeordnung (analoge Anwendung) kann jeder Einsicht in den Wirtschaftsplan 2026 nehmen (Amtsverwaltung Dänischenhagen, Zimmer 30, während der Dienststunden).

## **Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2026**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in Verbindung mit § 25 EigVO und § 97 der Gemeindeordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 04.12.2025 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung festgestellt:

Der Wirtschaftsplan 2026 wird:

<b>1. im Ergebnisplan mit</b>	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.172.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.219.500 EUR
der Überschuss / (-) Zuschussbedarf	-47.300 EUR
<b>2. im Finanzplan mit</b>	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	863.600 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	938.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	720.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	864.000 EUR

festgesetzt.

<b>3. Es werden festgesetzt:</b>	
3.1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitions-förderungsmaßnahmen auf	500.000 EUR
3.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
3.4. die Gesamtzahl der Stellen	0

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 02.03.2026 erteilt.

Swedeneck, den 03.03.2026

gez. Jonas

\_\_\_\_\_  
Jonas  
Bürgermeister  
und Werkleiter

Hinweis: Gemäß § 79 Absatz 3 Gemeindeordnung (analoge Anwendung) kann jeder Einsicht in den Wirtschaftsplan 2026 nehmen (Amtsverwaltung Dänischenhagen, Zimmer 30, während der Dienststunden).

# Entschädigungssatzung der Gemeinde Schwedeneck

vom 20.03.2026

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1, § 24 Abs. 1, 2 und Abs. 3 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO -) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 57) zuletzt geändert durch Ges. vom 25.07.2025 (GVOBl. 2025, 121) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO-) vom 29.03.2023 (GVOBl. 2023, 215) zuletzt geändert durch LVO v. 10.11.2025 (GVOBl. 2025, 152) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren -EntschVOFF) vom 12.11.2024 (GVOBl. 2024, 832) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-ff) vom 08.05.2024 (Amtsbl. SH 2024, 867), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Schwedeneck vom 19.03.2026 folgende Satzung erlassen:

## § 1

### Bürgermeisterin und Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **60 v. H.** des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 für die dienstliche Benutzung privater Telekommunikationseinrichtungen einen pauschalierten Auslagenersatz in Höhe von 20,— Euro monatlich.

## § 2

### Fraktionsvorsitzende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **10 v.H.** der Entschädigung nach § 1 Abs. 1, abgerundet auf volle Euro monatlich. Wird der Fraktionsvorsitz von zwei Vorsitzenden als Doppelspitze wahrgenommen, so ist die monatliche Aufwandsentschädigung auf beide Vorsitzenden aufzuteilen.
- (2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

## § 3

### Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von **40 v.H.** des Höchstsatzes der Verordnung, abgerundet auf volle Euro monatlich.

## § 4

### Ausschuss- und Beiratsmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören

- (1) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktion und Teilfraktionen,

die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von **65 v. H.** des Höchstsatzes der Verordnung.

- (2) Abs. 1 gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall entsprechend.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Mitglieder von Beiräten nach § 47 b und § 47 d der Gemeindeordnung.
- (4) Die Beraterin / der Berater für Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Schwedeneck erhält ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses für Jugend, Sport, Soziales und Schulangelegenheiten, Bau-, Wege- und Umweltausschusses, Ausschusses für Touristik und der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwedeneck. Für die Teilnahme an anderen Sitzungen der Gemeinde Schwedeneck erhält er nur ein Sitzungsgeld, wenn er hierzu ausdrücklich eingeladen wird.

## **§ 5**

### **Ausschuss- und Beiratsvorsitzende**

- (1) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von **65 v. H.** des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Absatz 1 gilt für Vorsitzende von Beiräten nach § 47 b und § 47 d der Gemeindeordnung entsprechend.

## **§ 5 a**

### **Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren**

An die Wehrführung und stellvertretende Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Schwedeneck wird eine monatliche Aufwandsentschädigung und eine Reinigungspauschale für die Dienstbekleidung in der jeweiligen Höhe der Höchstsätze nach der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehren (EntschVOff) geleistet.

Die Gerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in der Höhe nach den Höchstsätzen der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren (EntschRichtl-fF).

Empfangsberechtigt sind:

- (2) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer, sowie deren Stellvertretung, der Freiwilligen Feuerwehr Schwedeneck
- (3) Die Ortswehrrührerin oder der Ortswehrrührer, sowie deren Stellvertretung, der Freiwilligen Feuerwehr Krusendorf.
- (4) Die Ortswehrrührerin oder der Ortswehrrührer, sowie deren Stellvertretung, der Freiwilligen Feuerwehr Spreng-Birkenmoor.
- (5) Die Ortswehrrührerin oder der Ortswehrrührer, sowie deren Stellvertretung, der Freiwilligen Feuerwehr Surendorf.
- (6) Die Gerätewartin oder der Gerätewart, sowie deren Stellvertretung, der Freiwilligen Feuerwehr Krusendorf.
- (7) Die Gerätewartin oder der Gerätewart, sowie deren Stellvertretung, der Freiwilligen Feuerwehr Spreng-Birkenmoor.
- (8) Die Gerätewartin oder der Gerätewart, sowie deren Stellvertretung, der Freiwilligen Feuerwehr Surendorf.

## **§ 6**

### **Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt**

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüsse und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft ge-

machten Verdienstauffalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je Stunde beträgt 38,00 €.

- (3) Führen die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen einen Haushalt mit mindestens zwei Personen und sind nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig, so erhalten sie für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

### **§ 7**

#### **Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen**

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit nach § 6 Abs.1, Verdienstauffall nach § 6 Abs. 2 oder eine Entschädigung nach § 6 Abs. 3 gewährt wird.

### **§ 8**

#### **Fahrkosten, Reisekosten**

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte werden die Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, gesondert erstattet. Bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 4 Bundesreisekostengesetz (BRKG) vom 26.05.2005 (BGBl. I, S. 1418) zuletzt geändert durch G. v. 28.06.2021 (BGBl. I, 2250).
- (2) Für die in Abs. 1 genannten Personen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Schwedeneck in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 14.10.2024 außer Kraft.

Schwedeneck, den 20.03.2026

Gemeinde Schwedeneck  
Der Bürgermeister  
gez.G. O. Jonas

## 6. Änderung der Kurabgabensatzung in der Gemeinde Schwedeneck

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 57) zuletzt geändert d. Ges. v. 25.07.2025 (GVOBl. 2025, 121) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 10 Abs. 1 bis 5 und 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, 27) zuletzt geändert d. Ges. v. 04.05.2022 (GVOBl. 2022, 564) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwedeneck vom 19.03.2026 folgende Satzung zur Änderung der Kurabgabensatzung erlassen:

### Artikel 1

Der § 7a erhält folgenden neuen Abs. 9:

Die Gemeinde kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem/der Unterkunftsgeber/in gemäß § 7a Abs. 1d) besondere verfahrenstechnische Regelungen zur Meldung der beherbergten oder in sonstiger Weise aufgenommenen Personen sowie zur Einziehung und Abführung der Kurabgabe treffen.

### Artikel 2

Der bisherige § 8 Abs. 1 wird durch folgenden neuen § 8 Abs. 1 ersetzt:

Ordnungswidrig gemäß § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KAG handelt, wer als Unterkunftsgeber/in vorsätzlich oder leichtfertig:

- a) entgegen § 7a Abs. 2 die Daten einer von ihm/ihr aufgenommene Person unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Meldescheins nicht oder nicht vollständig erfasst,
- b) entgegen § 7a Abs. 3 einer von ihm/ihr aufgenommenen Person eine Ostseecard nicht aushändigt, durch den Gast den An- und Abreisetag und die Heimatanschrift nicht eintragen lässt oder die für die Schwedeneck Touristik bestimmte Kopie nicht bis zum 3. Werktag des Folgemonats bei der Schwedeneck Touristik einreicht,
- c) entgegen § 7a Abs. 4 für eine von ihm/ihr ausgehändigte Ostseecard die Kurabgabe

- d) nicht errechnet, die Kurabgabe nicht vom Gast einzieht oder die Kurabgabe nicht bis spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats an die Schwedeneck Touristik abführt,
  - d) entgegen § 7a Abs. 7 eine die seine Person oder Anschrift betreffende Veränderung nicht innerhalb von zwei Wochen der Schwedeneck Touristik schriftlich mitteilt,
  - e) entgegen § 7a Abs. 8 S. 1 ausgegebene Ostseecards und Meldescheine nicht lückenlos nachweist,
  - f) oder entgegen § 7a Abs. 8 S. 2 verschriebene oder nicht genutzte Ostseecards oder Meldescheine nicht spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats zurückgibt
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Der bisherige § 8 Abs. 2 wird zu § 8 Abs. 3.

Es wird folgender neuer § 8 Abs. 2 eingefügt:

Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zum Höchstwert gemäß § 18 Abs. 3 KAG geahndet werden.

### Artikel 3

Der bisherige § 9 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Zur Ermittlung der Kurabgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2, Amtsblatt L 74 vom 04.03.2021, S. 36) i. V. m. § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz, LDSSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2018 (GVBl. 2018, S. 162) durch die Gemeinde Schwedeneck zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Namen, Vornamen, Heimatanschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung (bei Einziehung und

Erstattung der Kurabgabe) des / der Kurabgabepflichtigen. Weiterhin über einen zuerkannten Grad der Behinderung und ggf. das Merkzeichen B, sofern der Abgabepflichtige die entsprechende Befreiung oder Ermäßigung in Anspruch nehmen will.

- b) Im Falle eines Antrags auf Befreiung nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung die zum Nachweis des Befreiungstatbestandes erforderlichen Daten.
- c) Name und Heimatanschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten durch Mitteilung oder Übermittlung durch oder Auswertung von
  - aa) Einwohnermeldeämtern,
  - bb) Grundbuchamt,
  - cc) Meldescheinen der Unterkunftsgeber/in.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Daten erhoben.

- (2) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Gemeinde erhebt die zur Durchführung der Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen Daten mittels des nach § 7c dieser Satzung durch die Unterkunftsgeber verpflichtend zu nutzenden elektronischen Meldescheinverfahrens.

Daneben ist eine Datenerhebung zulässig über:

- a) die an die Schwedeneck Touristik von den Unterkunftsgebern/Unterkunftsgeberinnen übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Meldescheine;
- b) die nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes der Gemeinde und der Schwedeneck Touristik bekannt gewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der Gäste;

- c) die den mit der Überprüfung der Unterkunftsgeber/innen durch besonders beauftragten Mitarbeiter/innen der Schwedeneck Touristik diesen Mitarbeiter/innen bekannt gewordenen Daten;
- d) den bei der Gemeinde verfügbaren Namen und Anschriften aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Schwedeneck;
- e) den bei der Gemeinde verfügbaren Namen und Anschriften aus der Veranlagung der Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz.

- (3) Die Amtsverwaltung Dänischenhagen ist für die Gemeinde Schwedeneck befugt, auf der Grundlage von Angaben der Kurabgabepflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Kurabgabepflichtigen mit den für die Kurabgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Kurabgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Die Verarbeitung erfolgt nach den Grundsätzen der DSGVO und des LDSG.

Nach Wegfall des Verarbeitungszwecks und Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren werden die Daten gelöscht.

#### **Artikel 4**

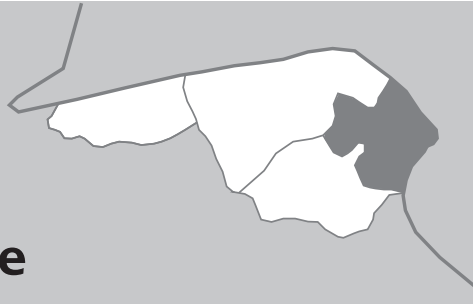
Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwedeneck, 23.03.2026

Gemeinde Schwedeneck  
Der Bürgermeister  
gez. G. O. Jonas



**Strande**



## **Entschädigungssatzung der Gemeinde Strande**

vom 17.03.2026

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1, § 24 Abs. 1, 2 und Abs. 3 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO -) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 57) zuletzt geändert durch Ges. vom 25.07.2025 (GVOBl. 2025, 121) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO-) vom 29.03.2023 (GVOBl. 2023, 215) zuletzt geändert durch LVO v. 10.11.2025 (GVOBl. 2025, 152) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren -EntschVOff) vom 12.11.2024 (GVOBl. 2024, 832) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) vom 08.05.2024 (Amtsbl. SH 2024, 867), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Strande vom 16.03.2026 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Bürgermeisterin und Bürgermeister**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 69 v.H. des Höchstsatzes der Verordnung, abgerundet auf volle Euro monatlich. Ist sie oder er gleichzeitig Werkleiter des Eigenbetriebes „Hafen Strande“, so erhält sie oder er eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 155,— € monatlich.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine

entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 für die dienstliche Benutzung privater Telekommunikationseinrichtungen einen pauschalierten Auslagenersatz in Höhe von 20,— € monatlich.

### **§ 2**

#### **Fraktionsvorsitzende**

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13 v.H. der Entschädigung nach § 1 Abs. 1, abgerundet auf volle Euro monatlich. Wird der Fraktionsvorsitz von zwei Vorsitzenden als Doppelspitze wahrgenommen, so ist die monatliche Aufwandsentschädigung auf beide Vorsitzenden aufzuteilen.
- (2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

### **§ 3**

#### **Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter**

Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 46 v.H. des Höchstsatzes der Verordnung, abgerundet auf volle Euro monatlich.

#### § 4

### **Ausschuss und Beiratsmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören**

- (1) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktion und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 57 v. H. des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Abs. 1 gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall entsprechend.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Mitglieder von Beiräten nach § 47 b und § 47 d der Gemeindeordnung.

#### § 5

### **Ausschuss- und Beiratsvorsitzende**

- (1) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleistete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 57 v. H. des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Absatz 1 gilt für Vorsitzende von Beiräten nach § 47 b und § 47 d der Gemeindeordnung entsprechend.

#### § 5a

### **Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren**

- (1) An die Wehrführung und stellvertretende Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Strande wird eine monatliche Aufwandsentschädigung und eine Reinigungspauschale für die Dienstbekleidung in der jeweiligen Höhe der Höchstsätze nach der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehren (EntschVOFF) geleistet.
- (2) Die Gerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in der Höhe nach den Höchstsätzen der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren (EntschRichtl-fF).

#### § 6

### **Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstauffallentschädigung, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt**

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstauffall auf Antrag eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je Stunde beträgt 38,— €.
- (3) Führen die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen einen Haushalt mit mindestens zwei Personen und sind nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig, so erhalten sie für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,— €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

#### § 7

### **Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen**

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und

stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit nach § 6 Abs. 1, Verdienstausfall nach § 6 Abs. 2 oder eine Entschädigung nach § 6 Abs. 3 gewährt wird.

### § 8 Fahrkosten, Reisekosten

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte werden die Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwoh-

nung zum Sitzungsort und zurück, gesondert erstattet. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 4 Bundesreisekostengesetz (BRKG) vom 26.05.2005 (BGBl. I, S. 1418) zuletzt geändert durch G. v. 28.06.2021 (BGBl. I, 2250).

- (2) Für die in Abs. 1 genannten Personen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Strande in der Fassung der 4. Nachtragsatzung vom 17.10.2024 außer Kraft.

Strande, den 17.03.2026

Gemeinde Strande  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. H. Klink



**Liebe Strander Seniorinnen und Senioren, liebe DRK-Mitglieder,**

die Gemeinde Strande und der DRK-Ortsverein laden Sie herzlich zu einem gemütlichen

## Frühlingsfrühstück

ins Strandhotel Strande (Strandstraße 21, in der Vinothek) ein. Treffen ist am Sonntag,  
**den 12. April 2026, um 10:00 Uhr. Einlass ab 09:30 Uhr.**

Melden Sie sich bitte bis zum 9. April 2026 im Bürgerbüro (Tel. 04349 / 290) verbindlich an. Auf Grund der begrenzten Sitzkapazitäten entscheidet die Reihenfolge der Anmeldungen, wobei Strander Senioren und DRK-Mitglieder bevorzugt werden.

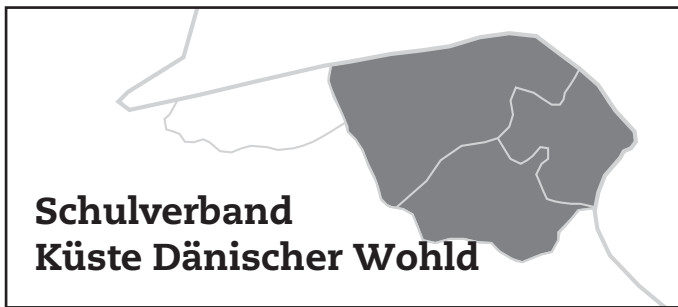
Mit freundlichen Grüßen

Dr. Holger Klink  
Bürgermeister Strande

Jörn Clahsen  
Sozialausschussvorsitzender

Caroline zu Reventlow  
DRK Ortsverein Strande





## **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Küste Dänischer Wohld**

Aufgrund des § 56 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (Schulgesetz -SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl. 2007, 39, 276) zuletzt geändert durch Ges. vom 29.01.2025 (GVBl. 2025, 17), in Verbindung mit § 5 Abs. 3, 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 122) zuletzt geändert durch Ges. vom 05.02.2025 (GVOBl. 2025, 27), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 S. 1, § 24 Abs. 1, 2 und Abs. 3 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO -) vom 28.02.2003 (GVOBl 2003, 57) zuletzt geändert durch Ges. vom 25.07.2025 (GVOBl. 2025, 121) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO- ) vom 29.03.2023 (GVOBl.

2023, 215) zuletzt geändert durch LVO v. 10.11.2025 (GVOBl. 2025, 152) wird nach der Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom 18.03.2026 folgende Änderungssatzung für die Verbandssatzung des Schulverbandes Küste Dänischer Wohld erlassen:

### **§ 1**

Die Entschädigungsregelungen in § 9 werden wie folgt geändert:

- (1) In § 9 Abs. 1 wird der Passus „in Höhe des Höchstsatzes“ geändert in „in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes“.
- (2) In § 9 Abs. 2 wird der Passus „in Höhe des Höchstsatzes“ geändert in „in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes“

### **§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Dänischenhagen, d. 19.03.2026

Schulverband Küste Dänischer Wohld  
Schulverbandsvorsteher  
gez. O. Kühl



### Regelmäßige Gottesdienste in St. Heinrich

Sonntag 9.30 Uhr Hl. Messe  
(in polnischer Sprache)  
Sonntag 11.00 Uhr Hl. Messe  
4. Sonntag 11.00 Uhr Wortgottesfeier  
Donnerstag 18.30 Uhr Hl. Messe  
4. Sonnabend 18.30 Uhr Hl. Messe

### Pilgerfahrt nach Assisi

Für die Pilgerfahrt nach Assisi vom 16.-24.10. als Busreise bzw. vom 17.-23.10. als Flugreise sind die Anmeldungen ab sofort bis zum 31.5. möglich. Informationen finden Sie online unter <https://katholisch-in-kiel.de/pilgerfahrt-nachassisi/> oder als Flyer in unseren Kirchen.

Pfarrei Franz-von-Assisi  
Pfarrer: Propst Dr. Jürgen Wätjer  
Gemeindeleitung:  
Gemeindereferentin Stephanie Nischik  
Gemeinde St. Heinrich  
Feldstraße 172, 24105 Kiel  
Tel 0431 / 30 66 8

### Kirchengemeinde Krusendorf



@KIRCHENGEMEINDEKRUSENDORF

WhatsApp-Kanal



Herzliche Einladung  
zu Gottesdiensten und Veranstaltungen

Di. 14.04.26 15:00 Uhr: **Letzter Seniorenheim Gottesdienst**,  
Dänisch-Nienhof, Pastor Chwastek

Di. 14.04.26 16:00 Uhr: **Spielenachmittag**  
im Katharinenraum mit Renate Brinkmann

So. 19.04.26 11:00 Uhr: **Gottesdienst m. Abendmahl**,  
Dreifaltigkeitskirche, Pastor Chwastek

Jeden Donnerstag um 16:00 Uhr: **Kinderchor** mit Amelie Kunz im  
Katharinenraum Pastorat.

Die **Montagsrunde** trifft sich in der Sommerzeit  
von 17:00 – 19:00 Uhr im Pastorat (Katharinenraum).

Der **Gemeindenachmittag** findet jeden  
3. Donnerstag im Monat ab 14:30 Uhr statt.

Der **Posaunenchor** probt freitags:  
Anfänger 18:00; Jungbläser 18:30; Stammbläser 19:00.

Das Gemeindebüro ist dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.  
Tel. 04308-251. E-Mail: [Kirche-Krusendorf@kkre.de](mailto:Kirche-Krusendorf@kkre.de)  
Pastor Witold Chwastek: [witold-jan.chwastek@kkre.de](mailto:witold-jan.chwastek@kkre.de); Tel. 0175-1905606



### Termine der Kirchengemeinde Osdorf-Felm-Lindhöft

06.04.	11 <sup>00</sup> Uhr	Ostermontag: Herzliche Einladung zum Familiengottesdienst nach Gettorf
09.04.	15 <sup>00</sup> Uhr	Gemütliche Seniorenrunde
12.04.	10 <sup>00</sup> Uhr	Herzliche Einladung zum Zentral-Gottesdienst nach Gettorf mit P.n Anja Noffke
16.04.	20 <sup>30</sup> Uhr	Männertreff JederMann
19.04.	15 <sup>30</sup> Uhr	„Osdorf singt“ mit Andreas Kuptz
	17 <sup>00</sup> Uhr	Gottesdienst mit Pastorin Isa Gattermann
Montags	19 <sup>30</sup> Uhr	Probenabend des Vater-Unser-Chores: alle sangesfreudigen Mitmenschen sind herzlich Willkommen (außerhalb der Ferien)!

Ein herzlicher Gruß in alle Häuser von Ihren  
Pastorinnen Anika Tittes und Isa Gattermann!

### Ev.-Luth. Kirchengemeinde

#### Dänischenhagen

Herzlich willkommen zum Gottesdienst - in Dänischenhagen sonntags mit Kindergottesdienst. Letzterer nicht in den Ferien. Jeden 3. Sonntag im Monat um 11.00 Uhr mit Abendmahl in Krusendorf.



12.04. 10.00 Uhr Predigtgottesdienst  
19.04. 11.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst  
in **Krusendorf**  
26.04. 10.00 Uhr Predigtgottesdienst

#### Was sonst noch so los ist im Gemeindehaus:

15.04. 15.00 Uhr Seniorennachmittag  
Thema „Früher war alles besser, oder?“  
18.04. 15.00 Uhr Kirche Kunterbunt  
21.04. 18.00 Uhr gemeinsames Abendbrot  
21.04. 19.30 Uhr Tankstelle  
25.04. 14:00 – 18:00 Uhr Pilgern in Dänischenhagen

Pastor P. Kanehls: [p.kanehls@kirche-daenischenhagen.de](mailto:p.kanehls@kirche-daenischenhagen.de)  
Diakonin H. Paare: [heike.paare@kkre.de](mailto:heike.paare@kkre.de) **Gemeindebrief:**  
Gemeindesekretärin S. Miksch:  
[kirchenbuero@kirche-daenischenhagen.de](mailto:kirchenbuero@kirche-daenischenhagen.de)  
Öffnungszeiten Kirchenbüro: Di und Do 9-12 Uhr  
Tel. Kirchengemeinde: 0 43 49 - 3 36  
Friedhof: V. Kerner: [friedhof@kirche-daenischenhagen.de](mailto:friedhof@kirche-daenischenhagen.de)  
[www.kirche-daenischenhagen.de](http://www.kirche-daenischenhagen.de)



**Evangelisch-Lutherische Kompass-Kirchengemeinde**

**Gottesdienste (neues Gottesdienstmodell)**

**Sonntag, 12.04.,**

**10 Uhr:** Gottesdienst mit Pastor Jens Voß in der Kirche  
Zum guten Hirten

**Sonntag, 19.04.,**

**10 Uhr:** Gottesdienst und Abendmahl mit Pastor Okke  
Breckling-Jensen in der Kirche Zum guten Hirten

**18 Uhr:** musikalischer Gottesdienst mit Pastor Okke  
Breckling-Jensen und dem Bläserchor Holtenau in der  
Dankeskirche

**Gemeindemagazin KOMPASS:**

Das Gemeindemagazin KOMPASS mit allen  
Gottesdiensten und Veranstaltungen liegt in Strande bei  
Nahkauf Schröder und bei der Tourismusinformation zum  
Mitnehmen bereit.

**Kirchenbüro:** Friedrichsorter Str. 22, 24159 Kiel

Dienstag 10.30–12 Uhr, Donnerstag und Freitag 9–12 Uhr  
Telefon 0431 883 993-0 – kontakt@kompass kirche.de

[www.kompass-kirche.de](http://www.kompass-kirche.de)

**Ortsverein Dänischenhagen e.V.**  
[www.drk-daenischenhagen.de](http://www.drk-daenischenhagen.de)

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger im  
Amtsbereich Dänischenhagen!

Um die Versorgung der Patienten sicherzustellen benötigen die deut-  
schen Krankenhäuser täglich mehr als tausend Liter Blut. Wir wollen  
daher auch weiterhin unseren Beitrag dazu leisten.

Wir bitten Sie um Ihre Spende und laden Sie zum nächsten

**Blutspendetermin**

**am Donnerstag, 23. April 2026  
von 16.00 Uhr bis 19.30 Uhr  
in der DRK-Kindertagesstätte, Schulstraße 48**

ganz herzlich ein.

Mit einem leckeren Imbiss möchten wir uns anschließend wieder bei  
allen Spenderinnen und Spendern bedanken.

Bitte reservieren Sie sich online unter [www.blutspende.de](http://www.blutspende.de) oder unter  
0800 11 949 11 einen Termin.

**Ihr**

**DRK Ortsverein Dänischenhagen e.V.**

**!!! Sonntagscafé !!!**

am Sonntag, den **19. April 2026** von **15 – 17 Uhr** in der  
Begegnungsstätte Dänischenhagen, Zur Mühlenau

LandFrauenVerein  
Dänischenhagen u. U. e. V.



Zu unserer Vortragsveranstaltung am

**Dienstag, den 14. April 2026**  
im Gemeindezentrum Altenholz

laden wir herzlich ein.

**„Eine Imkerin erzählt“**  
**Referentin ist Sandra Rebenstorf, Imkerin aus Altenholz**

Beginn der Veranstaltung: 19 Uhr.

Kostenbeitrag für Nichtmitglieder: 5,00 €

**Außerdem:**

Anlässlich der diesjährigen Jahreshauptversammlung stellt  
sich hier der Team-Vorstand vor. Silke Sommer ist aus dem  
Team-Vorstand ausgeschieden.  
Bärbel Gobbin hat ihre  
Nachfolge angetreten.  
Wir freuen uns auf weiterhin  
gute Zusammenarbeit.



Näheres zu unserem  
Programm auch auf unserer  
Homepage  
und auf Instagram.

Vorstand und Mitglieder



**Christian-Petersen-Begegnungsstätte „Betreutes Wohnen e.V.“**  
Zur Mühlenau 12 24229 Dänischenhagen

**Suchen Sie eine neue Betätigung?**

Der Verein **„Betreutes Wohnen Dänischenhagen e.V.“**  
sucht ab sofort Unterstützung im Rahmen eines gering-  
fügigen Beschäftigungsverhältnisses.

Das **Betätigungsfeld** umfasst die Betreuung der  
Bewohner unserer Wohnanlage. Dies beinhaltet  
Hilfestellung bei der häuslichen Versorgung,  
Büroarbeit (EDV-Kenntnisse wären hilfreich), Hilfe bei  
Behördengängen, kleinere Hol- und Bringdienste. Die  
regelmäßige Arbeitszeit ist von 9 und 12 Uhr.  
Hinzukommen gelegentliche Mitarbeit bei Ausflügen,  
Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen. Gut  
wäre, wenn Sie die Arbeit mit Menschen lieben und  
Empathie mitbringen.

**Weitere Auskünfte** erhalten Sie bei  
Frau Sonja Schneider, Tel.: 04349-914090  
Montags bis freitags in der Zeit von 9-16 Uhr.

Ihre Bewerbung können Sie auch per **E-Mail** an:  
[schneider@ra-schneider.de](mailto:schneider@ra-schneider.de) senden.

Vorstand „Betreutes Wohnen“  
z.H. Sonja Schneider  
Zur Mühlenau 12  
24229 Dänischenhagen

140 Jahre

**K**rusenBRüchgilde  
RUSENDORF ODD 1886

Wir pflanzen in Krusendorf  
anlässlich unseres 140-jährigen  
Bestehens einen Eichenbaum.

Am **16. Mai 2026**

um **14.30 Uhr**

in **Krusendorf,  
Grünfläche Wischkamp/Kirchstraße**

Kommt einfach vorbei.  
Wir freuen uns auf euch!



\*\*\* **TERMIN VORMERKEN: Gildefest 06. Juni 2026** \*\*\*

# Tanz in den Mai

30. APRIL 2026

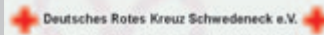
2000 UHR

SPORTHEIM SURENDORF

*Feier mit uns den  
Frühling!*

- Eintritt 10€
- Tanzen mit DJ Thomas
- Leckereien vom Grill
- Sektempfang
- Maikringel um Mitternacht

sponsored by:



Wir suchen dich!

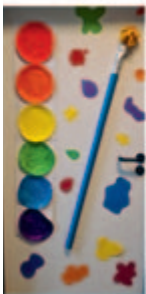
Bundesfreiwilligendienst  
ab August/ September 2026 an der  
Grundschule Surendorf



Wir sind eine ein- bis zweizügige Grundschule in der schönen  
Gemeinde Schwedeneck und suchen für das kommende Schuljahr  
eine Person (m, w, d) für den Bundesfreiwilligendienst.

Was erwartet dich?

- ein engagiertes Team bestehend aus Lehrkräften und Pädagogen
- ein abwechslungsreicher Schulalltag
- eine farbenfrohe Nachmittagsbetreuung
- viele verschiedene Schulveranstaltungen und Aktivitäten



Du hast Interesse, dann bewirb dich bei uns

Grundschule Surendorf

Offene Ganztagschule

An der Schule 11

24229 Schwedeneck

Grundschule-Surendorf.Schwedeneck@schule.landsh.de

Freizeitkreis



Schwedeneck e.V.

# Biwak-Tage 2026

*Ein Abenteuer in der Natur  
für Kinder im Alter von 6-14 Jahren*

**Jetzt Anmelden**



Die Biwak-Tage 2026 finden in dem Zeitraum von  
**Sonntag, dem 05.07 bis Freitag, dem 10.07.2026** statt.

Die Anmeldung und alle Informationen bekommt ihr auf

Unserer Homepage: [Biwak-Tage.de](http://Biwak-Tage.de)

**ACHTUNG:**

*Leider sind unsere  
Teilnehmerplätze begrenzt!*



*Deshalb bitten wir darum nicht zu lange zu warten,  
sonst könnten die Plätze vergriffen sein.*

*Falls ihr Fragen habt, könnt ihr gerne im Vereinsbüro  
Unter 04308-1895900 anrufen.*

**Die Anmeldegebühr:**

*Für ein Kind bezahlt ihr 189 € als Mitglied im FZK  
und 230 € für Nicht-Mitglieder.*

*Das 2. Kind kostet 150 € für Mitglieder und 200 € für Nicht-Mitglieder.  
Ab dem 3. Kind zahlt ihr 120 € für Mitglieder  
und 170 € für Nicht-Mitglieder.*



# REHKITZ-RETTER GESUCHT!

Wenige Stunden am Morgen können Tierleben retten!

Jedes Jahr werden in Deutschland rund 100.000 Rehkitze bei der Mahd getötet oder schwer verletzt. Unser Verein rettet ca 80-100 Kitze pro Saison – mit Drohnen und engagierten Helfern im Feld. Dafür suchen wir aktive „Läufer“

**Einsätze** von Ende April bis Ende Juni, meist 05:00 – 08:30 Uhr

**Einsatzgebiet** Schilksee bis ca. Holtsee

**Keine Vorkenntnisse nötig** – wir zeigen dir alles Wichtige

**Deine Aufgabe:** Gefundene Kitze unter Anleitung eines Drohnenpiloten sichern.

**Du bist mobil und bereit, Zeit (und Schlaf) zu opfern, um Tierleben zu retten? Dann melde dich bei uns und werde Kitz-Retter!**

Kitzrettung Dänischer Wohld e. V.  
Sorka Eixmann, 0172-8904214, s.eixmann@icloud.com  
www.kitzrettung-daenischerwohld.de/kontakt



## Termine

KulturStift im Schulweg 4  
Kulturstift@web.de



jeden Donnerstag um 19:30 **Donnerstagstreffen** - offenes Treffen im Kulturstift

jeden Sonnabend 10:00 Uhr **Aroha** mit Ulrike: 0176/56885486

zweite Dünnersdag inne Monat **Plattdüütsch** Stammdisch mit Gaby an'n 09.04.26 um Klock half acht

Donnerstags 09:30 bis 11:00 **Eltern-Kind-Spielstunde** im Kulturstift für Kinder von null bis zwei Jahre mit dem Familienzentrum Dänischenhagen Schwedeneck Strande

**Dienstag, 14.04.2026 18:00 bis 19:00 Uhr** **Aroha 2** mit Ulrike: 0176/56885486

**Mittwoch, 15.04.26 19:00 Uhr** **Gute-Laune-Gruppe Schwedeneck m. Karen** geführte Meditation mit Atemwahrnehmung

**Sonnabend, 25. 04.2026 19:30 Uhr** **Mit dem Kajak 1800 km - allein auf dem Pazifik nach Alaska Bildervortrag** mit Maditha Kröger 10 Euro Eintritt 

**Freitag, 24.4.26 19:00 Uhr** **Jam Session** mit Henning, immer letzter Freitag im Monat 

jeden Mittwoch 18:00 Uhr **Feierabend - Yoga** mit Ruth Geisler Anm: 0176-63151698

**14. 4. ab 19:15 Uhr** **NEU!!! Vinyasa Yoga am Dienstag NEU!!!** **Anmeldung: 01714223007**

**24.04.2026 um 19:30** **Lesekreis** mit Traute Radke Literatur am letzten Dienstag im Monat

**Sonnabend, 18.4.26 19:30 Uhr** **„Eine Bandbreite Leben eben“** musikalische LESUNG mit Margarethe Altmeyer-Siemsen 

Kulturstift Schwedeneck  
Schulstraße 4, 24229 Schwedeneck  
kulturstift@web.de

# Malworkshop mit Sandra Tomaschek

## 9.5.

11 UHR



**Experimentielles Malen mit Acrylfarbe!**

Auch für Kinder ab 10 Jahren geeignet, die Freude am Malen und Entdecken haben. Dauer des Workshops 11:00 – ca. 16:00 Uhr.  
Teilnahmegebühr 60,00 € plus Materialumlage  
Kinder/Jugendliche (ab 10) 20,00 € plus Material



**KulturEiche e.V.**  
Mühlenstr. 1  
24229 Dänischenhagen  
[www.kultureiche.de](http://www.kultureiche.de)






## 22. April

# ERSTE-HILFE-KURSE

FÜR DIE GANZE FAMILIE



**15:30 – 17:30 Uhr | Erste-Hilfe-Kurs für Kinder (ab 8 Jahren)**  
**18:00 – 20:15 Uhr | Erste-Hilfe-Auffrischkurs**

Ort: Familienzentrum Dänischenhagen Schwedeneck Strande | Schulstr. 48a  
24229 Dänischenhagen (im Gebäude der Krippe Sonnenschein)





Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.  
Anmeldung bitte bis zum 17. April 2026  
E-Mail: [britta.peitz@bruecke.org](mailto:britta.peitz@bruecke.org)  
Kosten: 5,- € pro Teilnehmer\*in



gefördert durch:




## **Autismus-Stammtisch Rendsburg**

Autismus Nord e.V. lädt am zweiten Dienstag im Monat (siehe Datum auf der Homepage), zum Autismus Stammtisch ein.

Dieser findet regelmäßig am 2. Dienstag im Monat um 19.30 Uhr in der Kieler Str. 53, 1. OG, in Rendsburg statt. Die Räume befinden sich im ehemaligen Verwaltungsgebäude der Nobiskrug Werft.

Es ist jeder willkommen, der Menschen mit Autismus in seinem Umfeld hat, wie z. B. Eltern von Kindern mit ASS, Angehörige oder jeder, der Interesse am Austausch zum Thema Autismus hat.

Es ist keine Anmeldung erforderlich.

Für Fragen ist Autismus Nord unter 04331-135 3511 oder [www.autismus-nord.de](http://www.autismus-nord.de) zu erreichen.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich „hybrid“ (online) dazu zu schalten, wenn eine persönliche Teilnahme nicht möglich ist.



[www.autismus-nord.de/autismus-nord-e-v/termine/](http://www.autismus-nord.de/autismus-nord-e-v/termine/)

Der Anzeigenteil des Mitteilungsblattes erscheint aus Datenschutzgründen nur in der gedruckten Ausgabe.  
Wir bitten um Ihr Verständnis.